

Da dieser Anordnung vielfach entgegengehandelt worden ist, bringen wir dieselbe hierdurch in Erinnerung, indem wir uns vorbehalten, Eingaben, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, wie Postkarten, Zettel aller Art, Bogen, auf welchen die Seiten nicht nach obiger Vorschrift beschrieben sind, hektographische Abzüge und dergleichen, zurückzugeben. Alle daraus entstehenden Nachtheile und Weiterungen werden alsdann die Absender solcher lediglich sich selbst zuzuschreiben haben.

Leipzig, den 29. Mai 1886.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**

Der Umstand, daß in der letzteren Zeit mehrere Brände durch Entzündung von Ruß, welcher sich unter den Dächern von Wohnhäusern, bez. auf deren Böden angesammelt, entstanden sind, giebt uns Veranlassung, die Herren Hausbesitzer und Grundstücksverwalter, unter Hinweis auf die aus solchen Rußansammlungen entstehende Gefahr, auch hiermit aufzufordern, im Interesse größerer Feuer-sicherheit zur Beseitigung des sich ansammelnden Rußes möglichst selbst beizutragen und zu diesem Zwecke die Hausböden resp. obersten Räume unter den Dächern öfters revidiren und den daselbst vorhandenen Ruß sorgfältig entfernen zu lassen.

Gleichzeitig werden die Bezirkschornsteinfeger hierdurch angewiesen, von den bei Gelegenheit der Essenreinigung bemerkten Rußansammlungen nicht nur dem betreffenden Hausbesitzer oder Grundstücksverwalter Mittheilung zu machen, sondern auch der unterzeichneten Behörde von denjenigen Fällen Kenntniß zu geben, in welchen Hausbesitzer oder Grundstücksverwalter sich trotz erhaltener Mittheilung zur Beseitigung des Rußes nicht freiwillig verstehen.

Gegen Säumnige letzterer Art wird von uns mit aller Strenge eingeschritten werden.

Leipzig, den 29. Mai 1886.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**

Um das Verzeichniß der Einquartierungs-pflichtigen und der zur Einquartierung geeigneten Räume in Ordnung zu erhalten, geben wir den Hausbesitzern und Administratoren hiermit auf, jede in ihren Hausgrundstücken eingetretene Mieths- resp. Zinsveränderung längstens 8 Tage nach deren Eintritt bei unserm Quartieramte, Stadthaus, Obstmarkt Nr. 3, 2. Etage, Zimmer Nr. 107 schriftlich anzumelden.

Jede Unterlassung oder Versäumniß dieser Vorschrift wird mit einer Geldstrafe von funfzehn Mark geahndet werden.

Leipzig, am 28. Juni 1886.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**

Wir haben beschlossen, § 57 der Begräbniß- und Fiedhofs-Ordnung für die Stadt Leipzig vom 15. September 1885 bezüglich des südlichen Friedhofs außer Geltung zu setzen und dafür das unter nachstehende Regulativ in Kraft treten zu lassen.

Leipzig, am 30. Juli 1886.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**

**Regulativ,**

die Grabpflege auf dem südlichen Friedhose betr.

1. Das Instandsetzen der Hügel, das Bepflanzen

der Gräber einschließlich des Gießens geschieht durch die Angestellten des Friedhofs nach dem Tarif A.

2. Die Besorgung der Grabpflege durch Angehörige der Beerdigten oder dritte Personen ist nicht gestattet; das Schmücken der Gräber mit Blumen und Kränzen ist denselben erlaubt, auch ist ihnen gestattet, zur Ausschmückung ihrer Gräber die Pflanzen — mit Ausnahme von Bäumen und Sträuchern, welche genießbare Früchte tragen — selbst zu liefern.

3. Erbbegräbnisse und Rabattengräber müssen gepflegt werden. Im Unterlassungsfalle tritt das in § 53 der Begräbniß- und Friedhofsordnung für die Stadt Leipzig vom 15. September 1885 vorgeschriebene Verfahren ein.

Leipzig, am 30. Juli 1886.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**

**A. Tarif.**

Grab-Art	Herstellung des Erdhügels	Bepflanzung mit Epheu	Belegung mit Rasen	Bepflanzung mit Sedum	Buchsbaum-Einfassung	Rechtartige Herstellungen	Reinhaltung gelöster Grabstellen	Grabpflege je eines Grabes	Ausschmückung des geöffneten Grabes vor der Beerdigung
Erbbegräb-nisse und Grabstellen	1 Mt. (0,55 Cbm.)	5 Mt. (14 Pflanzen)	2 Mt. 50 Pf.	2 Mt. 50 Pf.	35 Pf. für den laufenden Meter	1 Mt. für die Fläche je eines Grabes	6 Mark bis zu 26 Mtr., für jede weitere Grabstelle 1 Mt.	3 Mt.	2 Mt.
Rabattengräber	1 Mt.	5 Mt.	2 Mt. 50 Pf.	2 Mt. 50 Pf.	2 Mt. 50 Pf. (7,4 laufende Meter)	1 Mt. für jede einzelne Grabfläche	75 Pf. für eine Grabstelle (2,7 Mtr.)	3 Mt. 50 Pf.	1 Mt. 50 Pf.
Reihengräber für Erwaohlene	1 Mt.	5 Mt.	2 Mt. 50 Pf.	2 Mt. 50 Pf.	2 Mt. (6 laufende Meter)	—	50 Pf. (2 Mtr.)	3 Mt.	1 Mt.
Kindengräber	50 Pf. (0,27 Cbm.)	2 Mt. 50 Pf. (7-8 Pflanzen)	1 Mt. 50 Pf.	1 Mt. 50 Pf.	1 Mt. 50 Pf. (4,26 laufende Meter)	—	25 Pf. (0,945 Mtr.)	2 Mt.	50 Pf.